

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 19. März

1996

### Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung „Brot für die Welt“ zum Sonntag Reminiscere, dem 3. März 1996, bis einschließlich Palmsonntag, dem 31. März 1996 . . . . .	65	Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation) „Diakoniestation Oberhausen-Süd“ . . . . .	76
Kanzelabkündigung „Brot für die Welt“ für Ostersonntag, den 7. April 1996 . . . . .	66	Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusiker . . . . .	78
Ausführungsbestimmungen zum Sonderdienstgesetz . . . . .	66	Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen vom 18.–23. Oktober 1996 . . . . .	79
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Bekanntmachung des Höchstbetrages . . . . .	67	Passionsgottesdienstkollekte für die Theologische Hochschule Jakarta . . . . .	80
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen hier: Berücksichtigung von Kindern . . . . .	67	Urkunde über die Errichtung des Verbandes der Diakonie-Sozialstationen Lintfort - Moers - Rheinberg (Verband der Diakonie-Sozialstationen Moers) . . . . .	80
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht . . . . .	67	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegel . . . . .	80
Ordnung der Evangelischen Kirche der Union . . . . .	68	Ehöhung des Bezugspreises für das Kirchliche Amtsblatt 1996 . . . . .	80
Ordnung der Hauptstellenkonferenz . . . . .	72	Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	81
Satzung für die unselbständige Stiftung „Bewahrung des reformierten und des lutherischen Erbes“ . . . . .	73	Literaturhinweise . . . . .	85
Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Lennep . . . . .	75	Angebot . . . . .	85
		Berichtigungen zum KABI 1/1996 . . . . .	86
		Sonderdruck der Kirchenordnung . . . . .	86

**Kanzelabkündigung  
„Brot für die Welt“  
zum Sonntag Reminiscere,  
dem 3. März 1996,  
bis einschließlich Palmsonntag,  
dem 31. März 1996**

Nr. 5939 Az. 14-6-4

Düsseldorf, 26. Februar 1996

Zum zweiten Schwerpunkt der 37. Aktion BROT FÜR DIE WELT bitten wir Sie, folgenden Brief des Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer D. Dr. phil. h. c. Peter Beier, zu verlesen:

Liebe Gemeindemitglieder,

die Passionszeit gibt uns Gelegenheit, innezuhalten und über unser Tun und Lassen nachzudenken, auch über die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT.

BROT FÜR DIE WELT ist in unserer rheinischen Kirche so bekannt, daß ich Ihnen die Aktion nicht mehr vorstellen muß. Sie sollen allerdings wissen, daß BROT FÜR DIE WELT auf Ihre Unterstützung angewiesen ist. Denn nur dank Ihrer Hilfe kann BROT FÜR DIE WELT helfen.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf drei Projektbeispiele lenken, die dank rheinischer Hilfe von BROT FÜR DIE WELT vorangetrieben werden konnten:

- Im afrikanischen Staat Tschad nahm ein Aus- und Weiterbildungszentrum für blinde Kinder und Jugendliche seine Arbeit auf.
- Im Amazonasgebiet Brasiliens vermessen Indianerstämme ihr Land. Damit haben sie die rechtlichen Grundlagen für eine Sicherung des Gebiets gegenüber Eindringlingen.
- In Indien erfahren Bewohner von mehr als 60 Dörfern im Bundesstaat Maharashtra eine umfangreiche Unterstützung in den Bereichen Frauenförderung, Landwirtschaft, Gesundheitsvorsorge und Erwachsenenbildung.

Ich bitte Sie, die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT mit Ihren finanziellen Gaben und vor allem mit Ihrem Gebet zu unterstützen. Ich grüße Sie mit dem Monatspruch für März aus Markus 10: „Jesus Christus spricht: Wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein“.

Ihr

D. Dr. phil. h. c. Peter Beier  
Präses der Ev. Kirche im Rheinland

### **Kanzelabkündigung „Brot für die Welt“ für Ostersonntag, den 7. April 1996**

Nr. 5940 Az. 14-6-4                      Düsseldorf, 26. Februar 1996

Wir bitten Sie, folgenden Brief des Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer D. Dr. phil. h. c. Peter Beier, zu verlesen:

Liebe Gemeindemitglieder,

in der Losung des heutigen Ostersonntags heißt es: „Seine Hilfe ist nahe denen, die ihn fürchten, daß Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen.“

„Gerechtigkeit“ und „Friede“ sind auch Schlüsselbegriffe für die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT. Für diese Aktion ist die heutige Kollekte bestimmt.

„Gerechtigkeit“ und „Friede“ bedingen einander. Sie sind Voraussetzung für ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen. Wo sie fehlen, leiden Menschen körperlich und seelisch.

BROT FÜR DIE WELT ist an der Seite derjenigen, die Armut und Entbehrung, Hunger und Krankheit, Unterdrückung und Rechtlosigkeit am eigenen Leib erfahren müssen. BROT FÜR DIE WELT hilft den Ärmsten der Armen und spricht für diejenigen, deren Stimme kaum jemand sonst hören will. BROT FÜR DIE WELT trägt mit seinem Wirken in Afrika, Asien und Lateinamerika dazu bei, daß Menschen leben können.

Ich bitte Sie, liebe Gemeindemitglieder, herzlich um Ihre Unterstützung für die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT. Geld ist notwendig, damit dank BROT FÜR DIE WELT in der sogenannten „Dritten Welt“ Not gewendet werden kann. Aber nicht nur finanzielle Hilfe ist gefordert.

Ich bitte Sie darüber hinaus, BROT FÜR DIE WELT und die vielen Frauen und Männer, die in enger Partnerschaft zu dieser Aktion stehen, in Ihr Gebet um „Gerechtigkeit“ und „Friede“ in aller Welt einzuschließen.

Ich danke Ihnen für diese doppelte Unterstützung für BROT FÜR DIE WELT.

Ihr

D. Dr. phil. h. c. Peter Beier  
Präses der Ev. Kirche im Rheinland

### **Ausführungsbestimmungen zum Sonderdienstgesetz**

Nr. 1541 Az. 13-1-1-4-1

Düsseldorf, 9. Februar 1996

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 3. Februar 1996 Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Sonderdienstgesetz beschlossen, die ab sofort in Kraft treten.

Wir geben nachstehend die sich daraus ergebende Fassung bekannt:

1. Antragstellung
  - 1.1 Anträge auf Anerkennung als Beschäftigungsstelle für einen Pastor im Sonderdienst müssen beim Landeskirchenamt gestellt werden.
  - 1.2 Die Anträge sind zu begründen. Der Aufgabenbereich, den der Pastor im Sonderdienst wahrnehmen soll, ist zu beschreiben.
  - 1.3 Es muß die verbindliche Erklärung abgegeben werden, daß durch den Dienst eines Pastors im Sonderdienst die Besetzung vorhandener Stellen für andere Mitarbeiter in Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie nicht gefährdet oder verzögert wird.
  - 1.4 Es ist zu erklären, daß die Mittel für die Kosten nach § 6 Absatz 2 Sonderdienstgesetz (Sachkosten, ggf. Umzugskosten und Trennungentschädigung, Reisekosten) für den Pastor im Sonderdienst aufgebracht werden.
  - 1.5 Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
    - a) Protokollbuchauszug des Beschlusses des Leitungsorgans des Trägers über den Antrag auf Anerkennung als Beschäftigungsstelle für einen Pastor im Sonderdienst. Der Beschluß muß auch die Erklärung gemäß Nr. 1.3 enthalten.
    - b) Entwurf einer Dienstanweisung.
2. Anerkennung als Beschäftigungsstelle
  - 2.1 Die Anerkennung als Beschäftigungsstelle setzt voraus, daß der Pastor im Sonderdienst in der Regel mit besonderen Einzelaufgaben beauftragt wird.
  - 2.2 Insbesondere folgende Aufgabenbereiche können für Pastoren im Sonderdienst vorgesehen werden:
    - a) Gemeindeaufbau in Neubaugebieten, Zielgruppenarbeit,
    - b) Missionarische Spezialaufgaben (z. B. Großstadtmision, Jugendevangelisation, Freizeit- und Campingseelsorge),
    - c) Einsatz im Bereich sozialer Notstände,
    - d) Einsatz im Bereich der Arbeit mit Schülern,
    - e) Krankenhausseelsorge, Seelsorge in Heimen sowie in der Alten- und Behindertenarbeit,

- f) Tätigkeiten im Bereich kirchlicher und diakonischer Einrichtungen und Werke,
  - g) Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt,
  - h) Unterstützung von Pfarrern in funktional geprägten Pfarrstellen,
  - i) Neue Modelle pastoraler Arbeit,
  - j) Medienarbeit,
  - k) Erwachsenenbildung,
  - l) Vertretungen z. B. im Fall von Vakanzen, Erziehungsurlaub, Krankheit (in Stellen bei Kirchenkreisen).
- 2.3 ...
- 2.4 Die Anerkennung als Beschäftigungsstelle wird zunächst für fünf Jahre ausgesprochen. Sie kann verlängert werden. Die Anerkennung kann widerrufen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn festgestellt wird, daß durch die Beschäftigung des Pastors im Sonderdienst die Besetzung einer vorhandenen Stelle eines Mitarbeiters in Verkündigung, Unterweisung und Seelsorge und Diakonie gefährdet oder verzögert wird.
- 2.5 Über die Anerkennung als Beschäftigungsstelle, die Verlängerung und über den Widerruf entscheidet das Landeskirchenamt durch Beschluß des Kollegiums.
- 2.6 Über die Anerkennung als Beschäftigungsstelle erhält der Träger der Arbeit eine schriftliche Benachrichtigung.
- 2.7 Die anerkannten Beschäftigungsstellen werden allen Superintendenten mitgeteilt.
3. Berufung der Pastoren im Sonderdienst
- 3.1 Für die Besetzung einer anerkannten Beschäftigungsstelle macht der Träger der Arbeit dem Landeskirchenamt einen Berufungsvorschlag.
- 3.2 Die Berufung eines Bewerbers, dessen Ehegatte ein eigenes Einkommen aus beruflicher Tätigkeit hat, das in etwa dem Einkommen eines Pastors im Sonderdienst entspricht oder dieses übersteigt, kommt grundsätzlich nicht in Betracht. In diesen Fällen ist jedoch eine Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis im Umfang von 50 vom Hundert möglich.
- 3.3 Über die Berufung (Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit als Pastor im Sonderdienst) und die Einweisung in die Beschäftigungsstelle entscheidet das Landeskirchenamt.
- 3.4 Die Berufung des Pastors im Sonderdienst erfolgt für die Dauer von 5 Jahren. Eine erneute Berufung für nochmals 5 Jahre ist möglich. Sofern der Träger der Arbeit eine solche erneute Berufung wünscht, ist ein entsprechender Antrag 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit an das Landeskirchenamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Protokollbuchauszug über den Beschluß des Leitungsorgans,
  - b) Einverständniserklärung des Pastors im Sonderdienst,
  - c) Dienstleistungsbericht des Leitungsorgans.
- 3.5 Die Pastoren im Sonderdienst und die Beschäftigungsstellen legen dem Landeskirchenamt nach 3 Jahren Erfahrungsberichte vor über den Dienst in den Sonderdienststellen.

Das Landeskirchenamt

### **Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Bekanntmachung des Höchstbetrages**

Nr. 1043 Az. 14-12-2-2

Düsseldorf, 18. Januar 1996

Der Höchstbetrag nach Nummer 11 a. 5 der Durchführungsverordnung zu den Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 (KABl. S. 203) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. November 1995 (KABl. S. 287) – beträgt ab 1. April 1995 5852,- DM.

Das Landeskirchenamt

### **Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen hier: Berücksichtigung von Kindern**

Nr. 1046 Az. 14-12-2-2

Düsseldorf, 23. Januar 1996

Im Vorgriff auf eine Änderung der Beihilfavorschriften ist §2 Abs. 2 BhV für Aufwendungen, die ab 1. Januar 1996 entstehen, in folgender Fassung anzuwenden:

1. Der bisherige Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Beihilfen zu den Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte im Ortszuschlag nach dem Besoldungsgesetz oder BAT-KF, im Familienzuschlag nach der Pfarrbesoldungsordnung, im Sozialzuschlag nach MTL II-KF berücksichtigte oder berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten gewährt; dies gilt auch für Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, die nur wegen der Höhe ihrer Einkünfte und Bezüge nicht im Ortszuschlag, Familienzuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigt werden. Die Aufwendungen für die Kinder nach Satz 1 2. Halbsatz können nur für die Zeit berücksichtigt werden, in der sie

  1. für einen Beruf ausgebildet werden oder
  2. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können.“
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Das Landeskirchenamt

### **Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht**

Nr. 658 Az. 14-12-2-2

Düsseldorf, 17. Januar 1996

Der Runderlaß des Finanzministers NW vom 4. Januar 1988 (MBI. S. 130) den das Landeskirchenamt mit Verfügung vom 7. Januar 1988 (KABl. S. 2) bekannt gemacht hat – zuletzt geändert durch Runderlaß des Finanzministeriums vom

3. 6. 1994 (MBI. S. 697) – bekannt gemacht durch Verfügung des Landeskirchenamtes vom 19. 7. 1994 (KABl. S. 261) – ist durch Runderlaß des Finanzministeriums vom 13. 11. 1995 (MBI. S. 1692) wie folgt geändert worden:

Nummer 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

In zeitlichem Zusammenhang mit Nummer 241 des Gebührenverzeichnisses sind die Nummern 236 und 239 berechnungsfähig (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. 9. 1995 – 2 C 33.94).

Das Landeskirchenamt

## Ordnung der Evangelischen Kirche der Union

Nr. 23754/94 Az. 11-2-1

Düsseldorf, 4. Januar 1996

Nachstehend geben wir das „Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Juni 1994 (ABl. EKD S. 404)“ und die gemäß § 2 dieses Gesetzes vom Rat festgestellte „Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABl. EKD S. 405)“ bekannt:

### Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union Vom 25. Juni 1994 (ABl. EKD S. 404)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat unter Beachtung von Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 der Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 1953 (ABl. EKD 1954 Seite 174), zuletzt geändert durch die Kirchengesetze zur Änderung der Ordnung und zur Aufhebung der Bereichsgliederung der Evangelischen Kirche der Union vom 21. April 1991 (ABl. EKD 1991 Seite 236 und 383), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden die Absätze 3 und 4 durch folgenden Absatz 3 ersetzt:
  - (3) Sie hat Gemeinschaft in der Verkündigung des Wortes Gottes und im Heiligen Abendmahl. Sie ruft ihre Glieder, im Vertrauen auf die Wahrheit und Verheißung des Wortes Gottes trotz bestehender Lehrunterschiede im gemeinsamen Bekennen des Evangeliums zu beharren und zu wachsen.
2. In Artikel 3 wird Absatz 2 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:
  - (2) Die Evangelische Kirche der Union steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie refor-

matorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben. Sie ist offen dafür, auch mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festzustellen und zu verwirklichen.

(3) Die Evangelische Kirche der Union steht durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der Gesamtordnung des Ökumenischen Rates der Kirchen. Sie fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene.

3. In Artikel 4 Absatz 2 werden die Worte „das brüderliche Opfer“ durch „Kollekten“ ersetzt und die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.
4. Artikel 5 Absatz 3 wird aufgehoben.
5. In Artikel 7 Absatz 3 wird das Wort „Notverordnungen“ durch „gesetzesvertretenden Verordnungen“ ersetzt.
6. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „brüderliche“ gestrichen.
  - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
    - (4) Die Synode setzt einen Theologischen Ausschuß, einen Rechtsausschuß, einen Finanzausschuß und einen Kollektenausschuß als ständige Ausschüsse ein. Sie kann weitere ständige Ausschüsse einsetzen.
7. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Seelenzahl der Gliedkirchen“ durch „Zahl der Gemeindeglieder in den Gliedkirchen“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

Bei der Berufung von Mitgliedern der Synode nach Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 4 sollen Vertreter der verschiedenen kirchlichen Werke und Arbeitsbereiche berücksichtigt werden.
8. In Artikel 13 Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „Neubildung der Ausschüsse durch die neue Synode“ durch „Konstituierung der neuen Synode“ ersetzt.
9. Artikel 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird vor dem Wort „Verordnung“ das Wort „gesetzesvertretende“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „solchen“ eingefügt und werden die Worte „der Geltung der Verordnung“ durch „ihrer Geltung“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
    - (5) Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so sind sie vom Rat durch gesetzesvertretende Verordnungen außer Kraft zu setzen.
  - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
    - (6) In finanziellen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Rat den Finanzausschuß zu hören. Bei Angelegenheiten der Rechtsetzung soll der Rechtsausschuß beteiligt werden.
10. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „ein reformiertes Mitglied“ durch „zwei reformierte Mitglieder“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - (2) Von den durch die Gliedkirchen zu bestellenden Mitgliedern entfallen auf die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche im

Rheinland, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche von Westfalen je ein Mitglied.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Bischöfe und Präses“ durch „Vorsitzenden der Kirchenleitungen“ ersetzt.
  - d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „eines Jahres“ durch „von zwei Jahren“ ersetzt.
  - e) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „oder dessen Stellvertreter“ eingefügt.
11. Artikel 18 Absatz 5 wird aufgehoben.
  12. Artikel 19 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „ständigen“ gestrichen.
    - b) In Absatz 5 wird das Wort „Verordnung“ durch „Rechtsverordnung“ ersetzt.
  13. In Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „von der Synode gewählten“ gestrichen.

## § 2

Der Rat wird ermächtigt, die Ordnung in der nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen.

## § 3

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 am Tage nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1994

Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche der Union  
gez. Kock

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 26. Juni 1994

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
gez. Beier

### **Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABI. EKD S. 405)**

Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union führt unter Fortbestand ihrer Rechtspersönlichkeit hinfort den Namen „Evangelische Kirche der Union“.

Sie weiß sich gerufen, in Buße und Dank auch über ihrer besonderen Geschichte die Gnade Gottes zu glauben, deren sie sich in ihrer gegenwärtigen Entscheidung getröstet.

## Grundartikel

- (1) Die Evangelische Kirche der Union bekennt sich zu Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Wort Gottes, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und zur Rechten Gottes erhöhten Herrn, auf den sie wartet.
- (2) Sie ist gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments.
- (3) Sie bekennt mit den Vätern der Reformation, daß die Heilige Schrift die alleinige Quelle und Richtschnur unseres Glaubens ist und daß das Heil allein im Glauben empfangen wird.
- (4) Sie bezeugt ihren Glauben in Gemeinschaft mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: das apostolische, das nicaenische und das athanasianische Bekenntnis.
- (5) Sie steht in der einen, heiligen, allgemeinen christlichen Kirche, in der das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.
- (6) Sie weiß ihre lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden für die Auslegung der Heiligen Schrift gewiesen an die reformatorischen Bekenntnisse, die gemäß den Grundordnungen ihrer Gliedkirchen in den Gemeinden gelten.
- (7) Gebunden an das Wort der Heiligen Schrift bejaht die Evangelische Kirche der Union die Theologische Erklärung von Barmen als ein Glaubenszeugnis in seiner wegweisenden Bedeutung für die versuchte und angefochtene Kirche.

In dieser Bindung, die auch für die Setzung und Anwendung ihres Rechtes grundlegend ist, gibt sich die Evangelische Kirche der Union die folgende Ordnung.

## Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirche der Union ist die Gemeinschaft der in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen im Dienst am Evangelium.
- (2) Sie pflegt die Gemeinschaft kirchlichen Lebens der in ihr verbundenen lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden.
- (3) Sie hat Gemeinschaft in der Verkündigung des Wortes Gottes und im Heiligen Abendmahl. Sie ruft ihre Glieder, im Vertrauen auf die Wahrheit und Verheißung des Wortes Gottes trotz bestehender Lehrunterschiede im gemeinsamen Bekenntnis des Evangeliums zu beharren und zu wachsen.

## Artikel 2

- (1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union sind die Kirchen, die in ihrer Ordnung die Gliedschaft festgestellt haben, und solche Kirchen, die auf ihren Antrag im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland durch die Synode der Evangelischen Kirche der Union aufgenommen wurden.
- (2) Die Gliedkirchen üben für ihren Bereich im Rahmen dieser Ordnung und der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die Kirchenleitung und die Gesetzgebung selbständig aus.

## Artikel 3

- (1) Die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen sind gemäß Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Evangelische Kirche der Union bemüht

sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Evangelische Kirche der Union steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben. Sie ist offen dafür, auch mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festzustellen und zu verwirklichen.

(3) Die Evangelische Kirche der Union steht durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der Gesamtordnung des Ökumenischen Rates der Kirchen. Sie fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene.

#### Artikel 4

(1) Die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen fördern ihre Gemeinschaft insonderheit

- a) durch einen geregelten Besuchsdienst der Gliedkirchen,
- b) durch Austausch von Kandidaten der Theologie und Pfarramtskandidaten im kirchlichen Hilfsdienst,
- c) durch Austausch von Pfarrern, Kirchenbeamten und Trägern anderer kirchlicher Dienste.

(2) Die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen betätigen ihre Gemeinschaft durch Kollekten und durch den Finanzausgleich (Artikel 20).

#### Artikel 5

(1) Die Evangelische Kirche der Union fördert die missionarischen und diakonischen Werke in ihrer Mitte ungeachtet deren Rechtsform, insbesondere die Innere Mission, die Hilfswerke, den Dienst für die Diaspora, die Arbeit an den Männern, den Frauen und der Jugend.

(2) Sie weiß sich durch den Auftrag ihres Herrn zur Weltmission gerufen.

#### Artikel 6

(1) Die Evangelische Kirche der Union hat die Aufgabe, die Einheitlichkeit der Ordnungen und Dienste der Gliedkirchen zu fördern.

- (2) Einheitlichkeit soll insbesondere erstrebt werden für
- a) die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen,
  - b) das Gesangbuch,
  - c) wesentliche Bestimmungen der sonstigen Ordnungen der Gliedkirchen,
  - d) die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer, der Kirchenbeamten und der Träger anderer kirchlicher Dienste,
  - e) das Verfahren bei Beanstandung der Lehre,
  - f) die Erhebung kirchlicher Abgaben und das kirchliche Kassen- und Rechnungswesen.

#### Artikel 7

(1) Zur Förderung der Einheitlichkeit können der Rat oder die Synode der Evangelischen Kirche der Union den Gliedkirchen Anregungen und Richtlinien geben.

(2) Der Rat oder die Synode können ferner den Gliedkirchen Gesetzentwürfe zuleiten zur Entschließung darüber, ob sie mit der Regelung des Gegenstandes durch ein Gesetz der Evangelischen Kirche der Union einverstanden sind. Mit Wirkung

für die zustimmenden Gliedkirchen kann die Synode den Gegenstand kirchengesetzlich regeln. Das Gesetz ist vor seiner Verkündung den Leitungen aller Gliedkirchen zur Kenntnis zu bringen. Es kann nur für diejenigen Gliedkirchen in Kraft gesetzt werden, bei denen festgestellt wird, daß sie nicht widersprechen. Die Durchführung eines solchen Kirchengesetzes liegt, sofern es nichts anderes bestimmt, den Gliedkirchen ob.

(3) Die Gliedkirchen sollen den Rat über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und gesetzvertretenden Verordnungen unterrichten, damit geprüft werden kann, ob ein einheitliches Handeln der Gliedkirchen geboten ist.

#### Artikel 8

Sämtliche oder einzelne Gliedkirchen können je für ihren Bereich Angelegenheiten, die nicht gesamtkirchlichen Regelungen vorbehalten sind, durch Vereinbarung oder durch übereinstimmende Gesetze regeln. Solche Gesetze können nur gemeinsam geändert werden.

#### Artikel 9

Die Organe der Evangelischen Kirche der Union sind die Synode der Evangelischen Kirche der Union und der Rat der Evangelischen Kirche der Union.

#### Artikel 10

(1) Die Synode ist berufen, die in dieser Ordnung bezeugte Gemeinschaft zu verwirklichen und lebendig zu erhalten. Sie trägt die Verantwortung dafür, daß die Evangelische Kirche der Union die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt.

(2) Sie gibt dem Rat Richtlinien, leitet den Gliedkirchen Gesetzesvorlagen zu und beschließt über die Angelegenheiten, die im Rahmen dieser Ordnung ihrer Zuständigkeit unterliegen. Sie beschließt über diejenigen Kirchengesetze, welche die eigene Ordnung der Evangelischen Kirche der Union betreffen.

(3) Die Synode hat das Recht, sich in Ansprachen an die Gemeinden und die Öffentlichkeit zu wenden.

(4) Die Synode setzt einen Theologischen Ausschuß, einen Rechtsausschuß, einen Finanzausschuß und einen Kollektenausschuß als ständige Ausschüsse ein. Sie kann weitere ständige Ausschüsse einsetzen.

#### Artikel 11

(1) Die Synode besteht aus

1. den Vorsitzenden der Kirchenleitungen der Gliedkirchen, den Präsidien der Synoden der Gliedkirchen sowie je einem Stellvertreter der Präsidien der Evangelischen Kirchen im Rheinland und von Westfalen.
2. Mitgliedern, die von den Synoden der Gliedkirchen gewählt werden.
3. je einem Vertreter der Theologischen Fakultäten und der Kirchlichen Hochschulen im Gebiet der Gliedkirchen.
4. 20 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden.

(2) Der Synode nicht angehörende Mitglieder des Rates nehmen an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

#### Artikel 12

(1) Die Zahl der von den Synoden der Gliedkirchen zu wählen-

den Mitglieder wird vom Rat festgesetzt. Sie muß mindestens drei Fünftel der Gesamtzahl aller Synodalen erreichen. Die zu wählenden Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Zahl der Gemeindeglieder in den Gliedkirchen in der Weise verteilt, daß auf die einzelne Gliedkirche mindestens 3 und höchstens 18 entfallen. Nicht mehr als ein Drittel dürfen Theologen sein.

(2) Die in Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 3 bezeichneten Mitglieder werden von den Theologischen Fakultäten und den Kirchlichen Hochschulen aus ihrer Mitte entsandt.

(3) Bei der Berufung von Mitgliedern der Synode nach Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 4 sollen Vertreter der verschiedenen kirchlichen Werke und Arbeitsbereiche berücksichtigt werden. Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder dürfen Theologen sein.

(4) Für die gewählten, entsandten und berufenen Mitglieder ist eine Stellvertretung vorzusehen.

#### Artikel 13

(1) Die Amtsdauer der Synode beträgt sechs Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und endet nach sechs Jahren am 30. April. Drei Monate vor dem Beginn der Amtsdauer der neuen Synode sollen die Gliedkirchen die von ihren Synoden gemäß Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 2 gewählten Mitglieder benennen. Sodann sollen die in Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 4 vorgesehenen 20 Mitglieder vom Rat berufen werden. Die Mitglieder der von der Synode gebildeten ständigen Ausschüsse bleiben bis zur Konstituierung der neuen Synode im Amt.

(2) Die Synode tritt in der Regel alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist zu außerordentlichen Tagungen einzuberufen, wenn sie selbst in einer ordentlichen Tagung es beschließt oder wenigstens ein Drittel der Synodalen, der Rat oder die Leitungen von mindestens zwei Gliedkirchen unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände es verlangen.

(3) Ort und Zeit der Tagung bestimmt der Rat.

(4) Die Synode wird mit einem Abendmahlsgottesdienst eröffnet. Ihrer Tagung wird im Gottesdienst aller Gemeinden fürbitend gedacht.

#### Artikel 14

(1) Die Synode wählt für ihre Amtsdauer aus ihrer Mitte den Präses und zwei Stellvertreter. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Sie gehören der neuen Synode auch dann als Mitglieder an, wenn sie nicht mehr nach Artikel 11 Mitglieder der Synode sind.

(2) Der Präses beruft die Tagung der Synode ein, leitet und schließt sie und führt den Schriftwechsel.

(3) Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Synodalen anwesend sind. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Synode beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Kirchengesetze bedürfen zweimaliger Beratung und Beschlußfassung. Enthalten sie eine Änderung dieser Ordnung, so bedürfen sie einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und einer Beschlußfassung an zwei verschiedenen Tagen. Die Gesetze sind vom Rat zu verkünden.

(5) Die Mitglieder der Synode sind nicht an Weisungen gebunden.

#### Artikel 15

(1) Der Rat ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Synode vorbehalten sind.

(2) Der Rat kann den Gliedkirchen Anregungen geben und ihnen Gesetzesvorlagen zuleiten.

(3) Ist die Synode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich oder rechtfertigt der Gegenstand die Einberufung der Synode nicht, so kann der Rat Angelegenheiten, die einen Beschluß der Synode erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Einzelmaßnahmen oder gesetzvertretende Verordnung regeln.

(4) Eine Gliedkirche, deren Vertreter im Rat dem Erlaß einer solchen Verordnung widersprechen, ist von ihrer Geltung auszunehmen.

(5) Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so sind sie vom Rat durch gesetzvertretende Verordnungen außer Kraft zu setzen.

(6) In finanziellen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Rat den Finanzausschuß zu hören. Bei Angelegenheiten der Rechtsetzung soll der Rechtsausschuß beteiligt werden.

#### Artikel 16

Dem Rat gehören an

1. die Vorsitzenden der Kirchenleitungen der Gliedkirchen,
2. der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union,
3. Mitglieder, die von den Gliedkirchen für die Dauer der Amtszeit ihrer Synode bestellt werden,
4. der Leiter der Kirchenkanzlei,
5. zwei reformierte Mitglieder,
6. zwei Mitglieder der Synode, die nicht Theologen sind.

Die Mitglieder nach Nr. 5 und 6 werden von der Synode für die Zeit ihrer Amtsdauer gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern durch die neue Synode im Amt.

(2) Von den durch die Gliedkirchen zu bestellenden Mitgliedern entfallen auf die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg,

die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche von Westfalen

je ein Mitglied.

(3) Die kraft ihres Amtes dem Rat angehörenden Mitglieder können sich vertreten lassen, und zwar

die Vorsitzenden der Kirchenleitungen durch ein Mitglied ihrer Kirchenleitung,

der Präses der Synode durch seinen Stellvertreter,

der Leiter der Kirchenkanzlei durch ein von ihm benanntes Mitglied der Kirchenkanzlei.

Für die anderen Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

(4) Jede Gliedkirche ist berechtigt, zu den Sitzungen des Rates jeweils einen weiteren Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

(5) Der Rat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Der Rat ist beschlußfähig, wenn außer seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

#### Artikel 17

Werden in der Synode oder im Rat gegen eine Vorlage

Anstellungsfähigkeit und somit die Teilnahme an der Freizeit gewünscht wird oder nicht. Kandidaten, die bereits an einer solchen Freizeit teilgenommen haben, sind von einer weiteren Teilnahme befreit.

Für die Verleihung der Mittleren Urkunde müssen B-Prüfungskandidaten über die Antragsunterlagen hinaus noch folgende Unterlagen vorlegen:

- a) Konfirmationsbescheinigung
- b) pfarramtliches Zeugnis
- c) ggf. Zeugnis über die bisherige kirchenmusikalische Tätigkeit

Das Landeskirchenamt

### **Passionsgottesdienstkollekte für die Theologische Hochschule Jakarta**

Nr. 2437 Az. 14-6-2-5

Düsseldorf, 2. Februar 1996

Etwa 85% der Indonesier sind Muslime. Damit ist der Inselstaat das größte islamische Land der Welt. Das erschwert die Arbeit der Kirchen in vieler Hinsicht, ist aber zugleich eine Herausforderung an ihr Zeugnis. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, hat die Theologische Hochschule Jakarta die Beschäftigung mit dem Islam zu einer Hauptaufgabe gemacht. Darüberhinaus sieht die Ausbildungsstätte ihren Schwerpunkt in der Frage der Theologie, die einem glaubwürdigen Zeugnis in den indonesischen Lebensverhältnissen dient.

Sie ist eine Lehranstalt für theologische Dozenten und Pastoren, die weite Teile der indonesischen Christen mit Gemeindepfarrern versorgt, die in unmittelbarer Nähe zu den Muslimen leben. Die 200 Studentinnen und Studenten kommen von den verschiedenen Inseln Indonesiens und leben zum großen Teil in Internaten. Sie stammen aus den unterschiedlichen Kulturen Indonesiens. Das Zusammenleben hilft ihnen, stammesbezogene Spannungen zu überbrücken und die Einheit der indonesischen Kirche als notwendige Aufgabe ihrer späteren Arbeit zu entdecken.

Das Landeskirchenamt

### **Urkunde über die Errichtung des Verbandes der Diakonie-Sozialstationen Lintfort-Moers-Rheinberg (Verband der Diakonie-Sozialstation Moers)**

Nr. 38691 II/95

Düsseldorf, 16. Januar 1996

Az 45 Lintfort-Moers-Rheinberg 1

Nach Anhören der Beteiligten wird gemäß § 9 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten vom 18. Januar 1963 i.V.m. § 2 Abs. 1 Buchstabe g der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und seine Schulabteilung vom 12. Januar 1993 folgendes festgesetzt:

#### **Artikel 1**

Für den Bereich der Ev. Kirchengemeinde Alpen, Bönninghardt, Budberg, Eick, Hoerstgen, Kapellen, Lintfort, Meerbeck, Moers, Moers-Asberg, Moers-Hochstraß, Moers-Scherpenberg, Orsoy, Repelen, Rheinberg, Uftort und Wallach-Osenberg wird ein Gemeindeverband gebildet, der den Namen „Verband der Diakonie-Sozialstationen Lintfort-Moers-Rheinberg“ führt.

#### **Artikel 2**

Der Verband und seine Organe führen ihre Geschäfte nach der Satzung für den Verband der Diakonie-Sozialstationen Lintfort-Moers-Rheinberg vom 13. Dezember 1995.

#### **Artikel 3**

Diese Urkunde tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Genehmigt  
Az.: 48.4.91.10

Bezirksregierung Düsseldorf,  
den 15. Februar 1996

(Siegel)

gez. Unterschrift

### **Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels**

Nr. 2547 Az. 11-5-5  
Wichlinghausen

Düsseldorf, 5. Februar 1996

Durch die Aufhebung der 1. und 6. Pfarrstelle wird das Normal- und das Kleinsiegel dieser Pfarrstellen der Vereinigten Ev. Kirchengemeinde Wichlinghausen in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Barmen, rückwirkend zum 1. August 1995 und zum 1. Oktober 1995 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Siegel zeigt in der Siegelmitte eine Rose. Die Rosenblüte mit 5 Blütenblättern schwingt an einem gekrümmten Zweig mit 8 Blättern nach links heraus, der Zweig selbst trägt am Bruch nach links einen dreiblättrigen Nebenzweig. Die Rose wird in angemessener Distanz von einem Dornenkranz umgeben. Der Dornenkranz besteht aus 2 umlaufenden Dornenzweigen.

Das Siegel der 1. Pfarrstelle trägt als Beizeichen im Scheitelpunkt einen Punkt; das Siegel der 6. Pfarrstelle zwei untereinanderstehende Punkte.

Das Landeskirchenamt

### **Erhöhung des Bezugspreises für das Kirchliche Amtsblatt 1996**

Az. 21-6-1

Düsseldorf, 12. März 1996

Hiermit geben wir die Erhöhung des Bezugspreises für das Kirchliche Amtsblatt bekannt. Ab 1996 beträgt der Jahresbezugspreis 45,- DM und das Einzelexemplar 4,50 DM.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Klaudia Berg am 28. Januar 1996 in der Kirchengemeinde Sterkrade.

Pastor im Sonderdienst Hartmut Boecker am 28. Januar 1996 in der Kirchengemeinde Essen-Kray.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Brandt am 3. Februar 1996 in der Kirchengemeinde Essen-Haarzopf.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Daniels am 14. Januar 1996 in der Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt.

Pastor im Hilfsdienst Michael Ebener am 21. Januar 1996 in der Kirchengemeinde Nümbrecht.

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Ewald am 4. Februar 1996 in der Paulus-Kirchengemeinde Bad Godesberg.

Pastor im Hilfsdienst Rainer Fischer am 14. Januar 1996 in der Kirchengemeinde Köln-Dünwald.

Pastorin im Hilfsdienst Daniela Hammelsbeck am 11. Februar 1996 in der Kirchengemeinde Bad Honnef.

Pastorin im Hilfsdienst Christine Heymer am 14. Januar 1996 in der Kirchengemeinde Denklingen.

Pastorin im Hilfsdienst Ute Kirchhöfer am 11. Februar 1996 in der Kirchengemeinde Essen-Bergeborbeck-Vogelheim.

Pastorin im Hilfsdienst Norma Lennartz am 6. Januar 1996 in der Kirchengemeinde Essen-Katernberg.

Pastor im Hilfsdienst Dr. Eberhard Löschke am 6. Januar 1996 in der Kirchengemeinde Essen-Katernberg.

Pastor im Hilfsdienst Torsten Maes am 28. Januar 1996 in der Kirchengemeinde Meerbeck.

Pastor im Hilfsdienst Michael May am 4. Februar 1996 in der Kirchengemeinde Anrath-Vorst.

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Meinert-Tack am 16. Dezember 1995 in der Anstaltskirchengemeinde beim Theodor-Fliedner-Werk.

Pastorin im Hilfsdienst Manuela Melzer am 4. Februar 1996 in der Kirchengemeinde Essen-Heisingen.

Pastorin im Hilfsdienst Claudia Müller am 11. Februar 1996 in der Kirchengemeinde Geldern.

Pastor im Hilfsdienst Peter Torsten Pfeiffer am 28. Januar 1996 in der Kirchengemeinde Lüttringhausen.

Pastorin im Hilfsdienst Carolin Wachsmuth am 14. Januar 1996 in der Luther-Kirchengemeinde Oberhausen.

Pastor im Hilfsdienst Martin Zinkernagel am 28. Januar 1996 in der Kirchengemeinde Leun/Tiefenbach.

### Ordiniert als Predigthelfer/Predigthelferin:

Predigthelferin Karin Büch, Kirchengemeinde Wahlschied-Holz, Kirchenkreis Völklingen, am 27. Januar 1996.

Predigthelferin Annelie Dörr, Kirchengemeinde Köln-Lindenthal, Kirchenkreis Köln-Mitte, am 14. November 1995.

Predigthelfer Hans-Joachim Froese, Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede, Kirchenkreis Essen-Nord, am 4. Februar 1996.

Predigthelfer Walter Krüger, Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld, Kirchenkreis Köln-Nord, am 21. Januar 1996.

Predigthelferin Katrin-Babette Pfeffer, Kirchengemeinde Langerfeld, Kirchenkreis Barmen, am 4. Februar 1996.

Predigthelferin Hedda Schiel-Schupp, Kirchengemeinde Nahbollenbach, Kirchenkreis St. Wendel, am 17. September 1995.

### Widerruf der Bestellung zum Predigthelfer:

Die Bestellung von Herrn Eduard Hartmann zum Predigthelfer, ehem. Kirchengemeinde Kastellaun, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist widerrufen worden.

Die in der Ordination begründeten Rechte werden belassen.

### Berufen/Pfarrstellen:

Pfarrer Edgar Wasselowski zum Pfarrer der Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 87.

Pastor im Hilfsdienst Dietmar Marius Maurer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Rosbach, Kirchenkreis An der Agger (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 104.

Superintendent Pfarrer Edgar Schäfer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Birkenfeld, Kirchenkreis Birkenfeld (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 134.

Pfarrer Volker Emmer zum Pfarrer des Stadtkirchenverbandes Essen (Verbandspfarrstelle für Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge) Gemeindeverzeichnis Seite 248.

Pfarrerinnen Gabriele Koye zur Pfarrerinnen des Stadtkirchenverbandes Köln, (5. Verbandspfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 339.

Pfarrer Ralf Herbertz zum Pfarrer des Stadtkirchenverbandes Köln, (3. Verbandspfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an Höheren Schulen und an Gesamtschulen). Gemeindeverzeichnis S. 342.

Pastorin im Hilfsdienst Antje Hofmann und Pastor im Hilfsdienst Volker Hofmann zur Pfarrerinnen/zum Pfarrer der Kir-

chengemeinde Köln-Worringen, Kirchenkreis Köln-Nord. Gemeindeverzeichnis S. 358.

Pastorin im Sonderdienst Claudia Posche zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Altenberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 363.

Pastorin im Hilfsdienst Astrid Peekhaus zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Gebroth-Winterburg, Kirchenkreis An Nahe und Glan (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 441.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Ursula Schmitt-Pridik und ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Achijah Zorn zur Pfarrerin/zum Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde beim Theodor-Fliedner-Werk, Kirchenkreis An der Ruhr (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 485.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Gebhard Philipps zum Pfarrer der Kirchengemeinde Herren-Sulzbach, Kirchenkreis St. Wendel. Gemeindeverzeichnis S. 500.

Pastorin im Hilfsdienst Gundula Zühlke, zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Puderbach, Kirchenkreis Wied (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 587.

#### **Pfarrstellenwechsel:**

Pfarrer Armin Piepenbrink-Rademacher wechselt mit Wirkung vom 1. Februar 1996 in eine Pfarrstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen.

#### **Berufen/Beamtenstellen:**

Pastor im Hilfsdienst Helmut Banik in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Erziehungsverein Neukirchen-Vluyn eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Christian Bauer in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Saarbrücken eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Bärbel Böge-Mohn vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Duisburg-Süd, Kleve, Moers und Wesel, zur Kirchenverwaltungs-Amtsärztin.

Lehrer i. A. Hans-Joachim Brinkmann vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zum Studienrat z.A. i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchengemeinde-Inspektor Frank Busch von der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, Kirchenkreis Köln-Mitte, zum Kirchengemeinde-Oberinspektor. Gemeindeverzeichnis S. 346.

Pastor im Hilfsdienst Frieder Fischer in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Krefeld eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrätin z.A. i.K. Stephanie Grau vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zur Studienrätin i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Happe in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonder-

dienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Düsseldorf-Ost eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Inspektorin zur Anstellung Martina Hoffmann zur Landeskirchen-Inspektorin.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Holger Johansen in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An Nahe und Glan eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Dr. Werner Kahl in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Marxloh, Kirchenkreis Duisburg-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrätin z.A. i.K. Ulrike Koltermann vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zur Studienrätin i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Wolf-Dieter Langenhorst vom Kirchenkreisverband Düsseldorf zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 181.

Pastorin im Hilfsdienst Regina Meinhof in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Friedenskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrerin z.A. i.K. Maïke Nowotny-Thiessen vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zur Lehrerin i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Palm in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Wied eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Michael Posthaus vom Stadtkirchenverband Köln zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Studienrätin z.A. i.K. Jutta Rymarczyk vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Hilfsdienst Angelika Scholte-Reh in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Diakoniewerk Kaiserswerth eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Rainer Schulten vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Alt-Remscheid, Kirchenkreis Lennep, zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 398.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Frank Sieper vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Alt-Remscheid, Kirchenkreis Lennep, zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Kirchengemeinde-Hauptsekretärin Susanne Straube von der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, zur Kirchengemeinde-Inspektorin.

Pastorin im Hilfsdienst Henrike Tetz in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonder-

dienst und Einweisung in die beim Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Heinrich Wittmann vom Gemeinsamen Gemeindeamt Neuss, Kirchenkreis Gladbach, zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 287.

Pastorin im Hilfsdienst Christa Wolters in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Kleve eingerichtete Sonderdienststelle.

#### Überführt:

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Martin Lindner vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Bonn, Kirchenkreis Bonn, in den Dienst der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg, unter gleichzeitiger Beförderung zum Kirchengemeinde-Amtmann.

#### Versetzung in den Wartestand:

Pfarrerinnen Uta Hääl, Christus-Kirchengemeinde Neunkirchen (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1996. Gemeindeverzeichnis S. 475.

Pfarrer Dr. Dieter Manecke, Studentengemeinde Köln, (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 1996. Gemeindeverzeichnis S. 28.

#### Entlassen:

Gemeindemissionar Pastor Günter Becker von der Kirchengemeinde Wallach-Ossenberg, Kirchenkreis Moers, mit Ablauf des 20. Dezember 1995 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin Ute Brodd-Laengner nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Januar 1996.

Pastorin Elke Gericke nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Januar 1996.

Pastorin im Sonderdienst Stefanie Hilliger mit Ablauf des 31. März 1996 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor Christoph Kückes nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Februar 1996.

Pastorin Frauke Niewöhner nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 24. Januar 1996.

Pastorin im Sonderdienst Claudia Posche mit Ablauf des 31. Januar 1996 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastorin Carolin Reichart nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Januar 1996.

Pastor Uwe Rescheleit nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Februar 1996.

Pastor Friedemann Schmidt nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Januar 1996.

Pastor Markus Söffge nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 17. Januar 1996.

Pastorin Claudia Stark nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Februar 1996.

Pastor Dirk Stark nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Februar 1996.

Pastor im Sonderdienst Dirk Vanhauer mit Ablauf des 16. Dezember 1995 wegen Berufung zum Pfarrer.

#### Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer i. W. Werner Kirberger mit Wirkung vom 1. Februar 1996. Gemeindeverzeichnis S. CVII.

Gemeindemissionarin Pastorin Edith Mester, Kirchengemeinde Waldniel, Kirchenkreis Gladbach, mit Ablauf des 30. April 1996. Gemeindeverzeichnis S. 292.

Pfarrer Dieter Schmitten, Kirchengemeinde zu Düren, Kirchenkreis Jülich, (2. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. April 1996. Gemeindeverzeichnis S. 308.

Pfarrer Günter Strömer, Superintendent des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd, Kirchengemeinde Düsseldorf-Holthausen, (3. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. April 1996. Gemeindeverzeichnis S. 203/207.

Kirchengemeinde-Amtfrau Helga Wellner vom Gemeindeamt Duisburg-Nord, Kirchenkreis Duisburg-Nord, mit Ablauf des 31. März 1996.



*Setzt eure Hoffnung ganz auf die Gnade, die euch angeboten wird in der Offenbarung Jesu Christi.*

*(1. Petrus 1,13)*

#### Aus diesem Leben wurden abgerufen:

Pfarrer i. R. Alfred Dreilich am 30. Januar 1996 in Geilenkirchen, zuletzt Pfarrer in Herzogenrath, geboren am 13. Juli 1912 in Glogau, ordiniert am 2. Dezember 1938 in Breslau.

Pfarrer i. R. Hermann Jude, am 30. Dezember 1995, zuletzt Pfarrer in Geilenkirchen-Hünshoven, geboren am 16. September 1932 in Solingen, ordiniert am 3. Juni 1963 in Haarzopf.

Pfarrer i. R. Hans Lehmann am 9. Januar 1996 in Essen, zuletzt Pfarrer in Essen-Altstadt-Ost, geboren am 16. November 1903 in Schönebeck/Elbe, ordiniert am 18. Dezember 1927 in Magdeburg.

**Pfarrstellenaufhebungen:**

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Elberfeld ist mit Wirkung vom 1. Januar 1996 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 233.

In der Kirchengemeinde Essen-Altendorf, Kirchenkreis Essen-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1996 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis Seite 253.

Die 9. Pfarrstelle (Schulreferentenstelle) des Stadtkirchenverbandes Köln ist mit Wirkung vom 1. Januar 1996 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 339.

In der Kirchengemeinde Köln-Nippes, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1996 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 347.

In der Kirchengemeinde Lüttringhausen, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. März 1996 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 403.

Die 6. Pfarrstelle (Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung) an den Diakonieveranstaltungen Bad Kreuznach des Kirchenkreises An Nahe und Glan ist mit Wirkung vom 1. Februar 1996 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 439.

Die 10. Pfarrstelle (Erteilung Ev. Religionslehre an den Gymnasien in Bad Kreuznach) des Kirchenkreises An Nahe und Glan, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1996 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 440.

**Pfarrstellenerrichtung:**

In der Kirchengemeinde Hennef, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1996 eine 3. Pfarrstelle errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 510.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Die 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altenkirchen (hauptamtl. Schulreferent/in für die Kirchenkreise Altenkirchen und Wied) ist zum 1. August 1996 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Wir suchen eine/n Theologin/Theologen mit schulischer Unterrichtserfahrung. Zu den Aufgaben gehören insbesondere: Fortbildung und Beratung für Religionslehrerinnen und -lehrer, Zusammenarbeit mit den Schulen, Förderung der Kontakte zwischen Schulen und Kirchengemeinden, Kooperation mit verschiedenen Arbeitsbereichen in den Kirchenkreisen (z. B. Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Kindergarten), Engagement in der Bücherei und Mediothek, Zusammenarbeit mit den Schulreferenten in Rheinland-Süd. Auskunft erteilen: Superintendent Steege, Tel. (02681) 8008-35, Schulreferent Boué, Tel. (02681) 8008-38 (Büro), Tel. (02631) 23645 (privat). Weitere Angaben Gemeindeverzeichnis Seite 111. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 320340, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Evangelische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 174. Bewerbungen sind innerhalb von drei

Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf Str. 31, 40822 Mettmann zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde zu Düren, Kirchenkreis Jülich, ist zum 1. April 1996 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 308. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 320340, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Koblenz-Lützel sucht zum 1. Oktober 1996 für ihren Bezirk Bodelschwingh/Bubenheim (1.) einen Pfarrer/eine Pfarrerin. Zwei Gemeindepädagogen/innen, drei Pfarrer und eine Pastorin im Sonderdienst planen und verantworten die Gemeindegemeinschaft. Ein Schwerpunkt der gemeinsamen Arbeit ist der Konfirmandenunterricht. Ein Pfarrer ist zum Ende des vergangenen Jahres ausgeschieden. Das Presbyterium wünscht sich: konkrete und zeitnahe Verkündigung, intensive seelsorgerische Tätigkeit, Offenheit für gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge. Im neu renovierten Gemeindezentrum des Bezirks befinden sich u. a. eine Kindertagesstätte, die Aktion „Essen auf Rädern“ und ein Jugendzentrum (offene Tür / Pfadfinder). In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 329. Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag der Kirchenleitung. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Postfach 320340, 40418 Düsseldorf. Auskunft geben: Pfarrer A. Miksch, Tel. (0261) 27511 und Pfarrer R. Stahl, Tel. (0261) 83245, Moselring 2-4, 56068 Koblenz.

Im Kirchenkreis Leverkusen ist die 2. Pfarrstelle zur Erteilung Evangelischen Religionsunterrichtes an Berufsbildenden Schulen zum 1. August 1996 neu zu besetzen. Es handelt sich um die staatlich anerkannte Werksberufsschule der BAYER AG in Leverkusen; ausschließlich gewerblich-technische Richtung im Teilzeitbereich. Die Schule liegt innerhalb des Werksgeländes. Außer einer guten pädagogischen Begabung wird eine praktische Tätigkeit in Industrie oder Handwerk und/oder einen längeren Auslandsaufenthalt begrüßt. Die Anstellung erfolgt zunächst mit 18 Wochenstunden. Bei zu erwartender Zunahme der Schülerzahl und bei entsprechender Eignung, ist uns die Aufstockung auf eine volle Stelle zugesichert. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 412. Nähere Auskunft erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Gerhard Wagner, Telefon (0214) 43555. Bewerbungen erbitten wir innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kirchenkreis Leverkusen, durch den Superintendenten Viktor Wendt, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen.

Die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hennef, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist zum 1. Februar 1996 auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 510. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 320340, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niederkassel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde gilt der Unionskate-

chismus. Als rechtsrheinisches Wohngebiet zwischen den Großstädten Bonn und Köln ist die Stadt Niederkassel (ca. 32 000 Einwohner) geprägt durch zahlreiche Neubaugebiete mit Einfamilienhäusern und einem hohen Anteil an jungen Familien. Schulen aller Systeme sind vorhanden. Die Kirchengemeinde hat insgesamt 7400 Gemeindeglieder. Sie besteht aus drei Pfarrbezirken mit eigenen Prägungen, jedoch vielen Formen der Zusammenarbeit. Der 3. Pfarrbezirk umfaßt die Ortsteile Rheidt-Süd und Mondorf mit 2600 Gemeindegliedern. In einem modernen Gemeindezentrum findet ein vielfältiges Gemeindeleben statt, getragen von hauptamtlichen und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ein geräumiges Pfarrhaus mit kleinem Garten ist vorhanden. Das Presbyterium bittet die Bewerberinnen und Bewerber, besondere Schwerpunkte, Interessen, Erfahrungen und persönliche Neigungen zu nennen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 513. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Niederkassel über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg, zu richten. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Dietrich Leist, Kopernikusstraße 2, 53859 Niederkassel, Tel. (0 22 08) 41 20, und Pfarrer Dankwart Kreikebaum, Sicher Straße 6, 53859 Niederkassel, Tel. (0 22 08) 45 92.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Prüm, Kirchenkreis Trier, ist zum 1. Juni 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 549. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier, zu richten.

## Literaturhinweise

**Jürgen Fangmeier: „... der predige mein Wort.“ Konkreter Anlaß – konkrete Predigt. Aussaat Verlag Neukirchen-Vluyn 1995, DM 12,90. Eine Predigtsammlung von Jürgen Fangmeier.**

Der Autor war bis 1994 27 Jahre in einem Doppelamt tätig: Professor für systematische Theologie an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal und zugleich Pfarrer der kleinen reformierten Dorfgemeinde Schöller am Rande Wuppertals. Vorgelegt wird eine bemerkenswerte Zusammenstellung von Predigten, die auch in der Lektüre in die Situation des Predigt-hörens versetzt. So verschieden Anlässe und Texte auch sind, eine Generallinie bleibt immer erkennbar: das biblische Wort soll selbst „zu Wort“ kommen, sich in seiner Aktualität entfalten. Auch abseits von Perikopenordnungen wird so mancher überraschender Schatz gehoben. Daß dieses Bemühen mit einem Gespür für die konkreten Lebenssituationen der Menschen einhergeht, verleiht diesen Predigten ihren tiefen seelsorgerischen Gehalt. „Gibt es ein ewiges Leben?“ Dabei kommt eine fruchtbare Spannung zwischen Hörer und biblischem Wort zum Tragen.

Dietrich Höroldt u. Waltraud Joch (Hg.): **Evangelische Kirchen und Gemeinden der Kirchenkreise Bonn, Bad Godesberg, An Sieg und Rhein** – Geschichte und Architektur. Bonn: Dümmler 1996. X, 220 S., Abb. u. Karten.

**40 Jahre Kantorei der Friedenskirche Düsseldorf.** Düsseldorf 1995. 75 S., Abb.

**60 Jahre Gemeindehaus Hopfenstraße.** Besinnung – Dank – Ausblick. Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt. Wuppertal 1995. 65 S., Abb. (Kleine Schriften aus dem Gemeindehaus Hopfenstraße, 4)

Hans-Georg Link (Hrsg.): Vielfältiges Bedenken. **Beiträge zur Geschichte und Aufarbeitung des Kölner Reformationsversuchs.** 1543–1993. Köln: Ev. Stadtkirchenverband 1996. 124 S. (Kölner Ökumenische Beiträge, 36)

**Flügelaltar. Videoinstallation von Rolf Giegold und Alexander R. Titz in der Johanneskirche Saarbrücken.** 10. November bis 3. Dezember 1995. Hrsg.: Projekt Johanneskirche Saarbrücken. Ottweiler 1995. 26 S., Abb.

Peter Beier: **Am Morgen der Freiheit.** Eine Streitschrift. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener 1995. 144 S.

Walter Hammer, Uwe-Peter Heidingsfeld: Die **Konsultationen.** Ein Ausdruck der „besonderen Gemeinschaft“ zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR in den Jahren 1980 bis 1990. Die Sitzungsniederschriften, ergänzendes Material und Erläuterungen. Hrsg. im Auftrag des Rates der EKD durch das Kirchenamt der EKD. Frankfurt am Main: GEP-Verl. 1995. 637 S.

Joachim Mehlhausen (Hrsg.): ... und über Barmen hinaus. **Studien zur Kirchlichen Zeitgeschichte.** Festschrift für Carsten Nicolaisen zum 4. April 1994. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1995. 642 S. (Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B: Darstellungen, 23)

Konrad Seidel: **Leitartikel 1979–1995.** Mit einem Vorwort von Peter Beier. Düsseldorf 1996. 147 S.

Gerhard E. Stoll: Zwischen Traktat und Zeitung. **Evangelische Religionspublizistik.** Mit erg. Beitr. von Winfried B. Lerg ..., hrsg. von Friedrich Schwanecke. Bielefeld: Luther-Verl. 1995. 218 S.

Auf dem Prüfstand. **Der Tag rheinischer Gemeinden 1995.** Eine Dokumentation. Hrsg. von der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf: Presseverband der Ev. Kirche im Rheinland 1996. 212 S., Abb.

**Zu freiwilligen Diensten (be-)raten.** Eine Handreichung für Gemeinden, Jugendarbeit und Schule. Hrsg. von der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf: Presseverband d. Ev. Kirche im Rheinland 1995, 30 S.

**30 Jahre Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e. V.** Dokumente und Daten 1965–1995. Düsseldorf 1995. 55 S., Abb.

## Angebot

Die Kirchengemeinde M o e r s verkauft (Ende April 1996/Preis VB) ihre in Holzbaufertigweise gefertigte Wohnbungalow-Anlage (140 Elemente) mit einer Grundfläche von 2500 qm. Die gesamte Anlage wird z. Zt. als Übergangswohnanlage für die Bewohnerinnen und Bewohner eines Alten- und Pflegeheimes genutzt.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 45,- DM. Einzelexemplar 4,50 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

Die gesamte Anlage ist voll funktionsfähig und umfaßt 65 je ca. 17 qm große Einzelzimmer mit WC, Aufenthaltsbereiche, Speiseraum, komplett eingerichtete Betriebsküche, Verwaltungs- und Lagerräume. Die deutschen Brandschutznormen sind eingehalten. Es ist auch möglich, Einzelteile zu erwerben. Die holländische Herstellerfirma ist in der Lage gegen Berechnung entsprechender Montagekosten die Gesamtanlage überallhin zu transportieren und aufzustellen. Nähere Einzelheiten können Sie bei der Ev. Kirchengemeinde Moers, Haagstraße 11, 47441 Moers erfragen unter Tel.-Nr. (0 28 41) 2 20 12 oder Fax-Nr. (0 28 41) 2 35 12. Selbstverständlich können auch Besichtigungstermine vereinbart werden.

### **Sonderdruck der Kirchenordnung**

Der Sonderdruck der Kirchenordnung mit dem neuen Lebensordnungsgesetz ist erschienen.

Die Broschüre kann zum Preis von 1,73 DM (zuzügl. Portokosten + 7 % MwSt. auf die Portokosten) erworben werden.

Bitte richten Sie Ihre Bestellungen an die Druckerei C. Blech, Postfach 10 02 29, 45402 Mülheim an der Ruhr.

### **Berichtigungen zum KABI. Nr. 1/1996**

Abs. 2 letzter Satz des durch Kirchengesetz vom 11. Januar 1996 (KABI 1/1996, S. 3) neu eingefügten § 1 des Pfarrstellengesetzes lautet richtig:

„Entsprechendes gilt für die Verbindung und Aufhebung von Pfarrstellen, wenn der zuständige Kreissynodalvorstand keinen Antrag stellt.“

Im Kirchlichen Amtsblatt 1/1996 auf Seite 4 muß es im „Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 10. Januar 1996“ in § 3 Abs. 3 Nr. 3 statt „... § 2 Nr. 3, 5 und 6 ...“ richtig heißen: „... § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 ...“.

Das Landeskirchenamt